Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1994/08/11 Senat-SW-93-472

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.08.1994

Rechtssatz

Wird das Fahrzeug 500 m nach der Unfallstelle angehalten, dann ist der Anhalteverpflichtung nicht entsprochen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at